

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 19

**Der Gesellschaftszusatz
in der Handelsfirma**

Ein Beitrag zur Reform des Firmenrechts

Von

Dr. Dietrich Sternberg



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

DIETRICH STERNBERG

Der Gesellschaftszusatz in der Handelsfirma

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 19

Der Gesellschaftszusatz in der Handelsfirma

Ein Beitrag zur Reform des Firmenrechts

Von

Dr. Dietrich Sternberg



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1975 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1975 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 03381 7

Vorwort

Die vorliegende Abhandlung ist meine Dissertation, die ich im März 1974 fertiggestellt und im Sommersemester 1974 dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vorgelegt habe. Die Veröffentlichung berücksichtigt die firmenrechtliche Entwicklung bis Dezember 1974.

Besonders danken möchte ich an dieser Stelle Professor Dr. Walther Hadding.

Dietrich Sternberg

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Die Notwendigkeit systematischer Überlegungen zum Gesellschaftszusatz im Firmenrecht	15
§ 2 Allgemeine Kennzeichnung des firmenrechtlichen Gesellschaftszusatzes	19
I. Abgrenzung des Gesellschaftszusatzes von anderen Firmenbestandteilen	19
II. Arten des Gesellschaftszusatzes	21
§ 3 Der Gesellschaftszusatz in der Entwicklung des Gesellschaftsrechts	23
I. Die Zeit der ältesten Handelsgesellschaften	24
1. Personalgesellschaften	24
2. Aktiengesellschaften	24
3. Vom partikulären Recht zum ADHGB	26
4. Unterscheidung von Personal- und Kapitalgesellschaften anhand des Firmenkerns	27
5. Ausnahmsweise Personenfirma bei der Aktiengesellschaft	28
II. Die Entstehung neuer Gesellschaftsformen	29
1. Genossenschaft: Bestimmter Gesellschaftszusatz erstmals vorgeschrieben	29
2. GmbH: Nebeneinander von Personen- und Sachfirma	31
3. AG und KGaA: Bestimmter Gesellschaftszusatz zwingend	31
4. Keine Festlegung bei den Personalgesellschaften	33
5. Keine Personenfirma bei AG, KGaA und Genossenschaft ..	33
III. Die Beteiligung von Gesellschaften an der Bildung von Gesellschaften	34
1. Zulässigkeit der gesellschaftsvertraglichen Gestaltung	35
2. Verlust der Unterscheidungsmöglichkeit von Personal- und Kapitalgesellschaft anhand des Firmenkerns	36
3. Die Häufung von Gesellschaftszusätzen	36
4. Fragwürdigkeit der Unterscheidung von Firmen mit gleichlautenden Firmenbestandteilen	37
Zusammenfassung	37
IV. Die jüngste gesellschaftsrechtliche Entwicklung	38

§ 4 Der Gesellschaftszusatz im geltenden Recht	41
I. Offene Handelsgesellschaft (OHG)	42
A. Nur natürliche Personen als Gesellschafter	42
1. § 19 Abs. 1, 2 Alt. HGB	42
a) Bindung der OHG an ihre Firma	42
b) Gesellschaftszusatz	44
c) Wieviel Gesellschafternamen maximal?	44
2. § 19 Abs. 1, 1. Alt. HGB	44
3. Zusammenfassung	45
B. Die Beteiligung von Handelsgesellschaften	
— Kapitalgesellschaften	45
1. A und die „B GmbH“ als Gesellschafter der OHG	45
2. „X AG“ und die „B GmbH“ als Gesellschafter	
— Personalgesellschaften	48
3. B und die „A OHG“ (oder „A und C“, „A und Co.“ usw.)	
als Gesellschafter	48
4. Besonderheiten bei der Beteiligung einer KG	51
II. Kommanditgesellschaft (KG)	51
A. Nur natürliche Personen als Gesellschafter	51
B. Nur beteiligte Gesellschaften als Komplementäre	52
1. Komplementär ist die „A GmbH“	52
2. Komplementär ist die „A und Co. GmbH“	54
3. Die dreistufige GmbH und Co.	55
III. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	56
1. Der nach § 4 GmbHG erforderliche Gesellschaftszusatz	56
2. A und B als Gesellschafter	57
3. Die Beteiligung von Kapitalgesellschaften	59
a) B und die „X AG“ als Gesellschafter	59
b) B und die „X GmbH“ als Gesellschafter	59
c) C und die „A und B GmbH“ als Gesellschafter	60
4. Die Beteiligung von Personalgesellschaften	60
a) C und die „A OHG“ (oder „A und B“, „A und Co.“	
usw.) als Gesellschafter	60
b) C und eine KG als Gesellschafter	61
IV. Aktiengesellschaft (AG)	61
V. Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)	62
VI. Eingetragene Genossenschaft (eG)	62
VII. Zusammenfassung	63

Inhaltsverzeichnis	9
§ 5 Kritische Würdigung von Rechtsprechung und Rechtslehre	66
I. Die Ursache für die Probleme des Gesellschaftszusatzes	66
II. Die Einschränkung der Firmenbildung durch Anwendung des § 18 Abs. 2 HGB	66
1. Die Grundsätze der „Firmenwahrheit“ und „Firmenklarheit“	67
2. Das Verhältnis der Firmenbildungsvorschriften zu § 18 Abs. 2 HGB	68
3. Bedeutung für die Problematik des Gesellschaftszusatzes	70
III. Bedenken gegen die ausdehnende Anwendung des § 18 Abs. 2 HGB auf den Gesellschaftszusatz	71
1. Der beschränkte Anwendungsbereich des § 18 Abs. 2 HGB	71
2. Die bloße Abwehrfunktion des § 18 Abs. 2 HGB	73
3. Die Ansicht <i>Weiperts</i>	74
4. Die Untauglichkeit nachträglicher Korrekturen	75
5. Die unterschiedliche Behandlung von Personalgesellschaften und GmbH	76
IV. Die Einheit von Gesellschaftszusatz und „Gesellschafterzusatz“	76
§ 6 Auslegung der Firmenbildungsvorschriften i. S. einer „Typenwahrheit“?	79
I. Die zutreffende Fragestellung: Was muß die Firma positiv enthalten?	79
II. Vorläufiger Ausgangspunkt der Auslegung: Die Firma soll die „Rechtsnatur“ des Firmeninhabers kennzeichnen	79
III. Die Ermittlung der „Rechtsnatur“ von Handelsgesellschaften	81
IV. Ist die Orientierung am Begriff der Gesellschaft für eine firmenrechtliche Systematik geeignet?	83
V. Ermöglicht die Orientierung am Typus der Gesellschaft eine firmenrechtliche Systematik, die den Anforderungen einer materiellen Firmenwahrheit genügt?	84
1. Einschränkung der gesellschaftsvertraglichen Gestaltungsfreiheit	84
2. Die Lehre vom Typenzwang	84
3. Der gesetzliche Typus	85
4. Typenwahrheit statt Rechtsformenwahrheit?	85
5. Zweifel an der Geeignetheit des Typusdenkens	86
a) Ungeeignetheit des Typus bei der Subsumtion	86
b) Die typengerechte Auslegung	87
VI. Schlußfolgerung	88

§ 7 Die veränderte Beurteilung von Gesellschaftsmerkmalen infolge der Beteiligung von Gesellschaften	90
I. Kein verbindliches System der Rechtsformen von Gesellschaften	90
II. Die Auswirkung der Beteiligung von Gesellschaften auf die Beurteilung einzelner Gesellschaftsmerkmale	92
1. Mitgliederverhältnisse	93
2. Organschaftsverhältnisse	94
3. Haftungsverhältnisse	98
4. Zusammenfassung	100
§ 8 Offenlegung einzelner Gesellschaftsmerkmale in der Firma?	102
I. Gründe für eine verstärkte Offenlegung	102
1. Subsidiarität des Firmenrechts	102
2. Firma und Vertrauensschutz	103
3. Sanktion gesellschaftsvertraglicher Gestaltungen durch mehr Publizität in der Firma?	105
II. Die Firma als Publizitätsmittel	108
1. Der nach der Ordnungsfunktion der Firma erforderliche Firmeninhalt	109
2. Gründe für die Angabe von Gesellschaftern	114
a) Abkürzung der Namen aller Gesellschafter?	114
b) Unterrichtung über den verantwortlichen Unternehmensleiter?	116
3. Gründe für die Angabe der Gesellschaftsart	118
a) Abgrenzung gegenüber anderen Gesellschaftsarten	118
b) Offenlegung der geschäftlichen Verhältnisse der kaufmännischen Organisation	119
III. Der Umfang der Firmenpublizität	121
1. Grenzen der handelsrechtlichen Publizität	121
2. Eigenständiger Bereich der Firmenpublizität neben anderen Informationsquellen	123
a) Handelsregister	123
b) Bekanntmachung	124
c) Ladenschild	125
d) Geschäftsbrief	125
e) Firmenzeichnung	126
3. Zusammenfassung	127

Inhaltsverzeichnis	11
IV. Die zur Einschätzung des finanziellen Risikos erforderliche Firmenpublizität	127
1. Elemente der Kreditwürdigkeitsprüfung	128
2. Die Bedeutung der Rechtsverhältnisse einer Gesellschaft für die Kreditwürdigkeit	130
a) Kreditwürdigkeit und Gesellschaftsform	130
aa) Ansatzpunkte für einen Zusammenhang zwischen Kreditwürdigkeit und Gesellschaftsform	131
bb) Gleichwertigkeit von Personal- und Kapitalgesellschaften	134
cc) Differenzierung innerhalb der Personalgesellschaften	138
b) Kreditwürdigkeit und Risikoneigung	140
aa) Unentziehbarer Kernbereich der Einwirkungsmöglichkeit des unbeschränkt Haftenden	140
bb) Unerheblichkeit der Risikoneigung mangels Beherrschbarkeit des Risikos?	142
cc) Betriebswirtschaftliche Entscheidungstheorie	144
V. Zusammenfassung	145
§ 9 Praktisches Ergebnis	147
I. Die eine zusätzliche Kennzeichnung in der Firma erfordernden gesellschaftsvertraglichen Gestaltungen	147
II. Die Notwendigkeit einer Gesamtaussage über die Kreditwürdigkeit der aufnehmenden Gesellschaft	148
III. § 24 a HGB i. d. F. des § 26 EntwEGGmbHG	149
IV. Vorschlag: „OHGmbH“, „KGmbH“	150
Literaturverzeichnis	153

Abkürzungsverzeichnis

Bücher und Aufsätze, die mit ihrem Verfassernamen zitiert werden, sind mit ihrem vollen Titel im Schrifttumsverzeichnis aufgeführt.

a. A.	anderer Ansicht
ABl.EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Jahrgang, Teil, Nummer)
AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Band und Seite)
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch von 1861
AktG	Aktiengesetz von 1965
ALR	Allgemeines Landrecht
ArchbR	Archiv für bürgerliches Recht (Band und Seite)
AWD BB	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters (Jahr und Seite)
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BB	Der Betriebsberater (Jahr und Seite)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896, RGBl. S. 195
BGBL	Bundesgesetzblatt (Jahr, Teil, Seite)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen, Amtliche Sammlung (Band und Seite)
BTDrs.	Bundestagsdrucksache (Legislaturperiode und Nummer)
DB	Der Betrieb (Jahr und Seite)
DIHT	Deutscher Industrie- und Handelstag
DJT	Deutscher Juristentag
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift (vor 1933: Zeitschrift des Deutschen Notarvereins) (Jahr und Seite)
DR	Deutsches Recht (Jahr und Seite)
EG	Einführungsgesetz
GmbHG	Gesetz betr. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung v. 20. 4. 1892, RGBl. S. 477
GmbHRdSchau	Rundschau für GmbH (Jahr und Seite)
GrünhutsZ	Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Ge- genwart, begr. v. Grünhut (Jahr und Seite)
GS	Gesetzessammlung

HGB	Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897, RGBl. S. 219
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung (Jahr und Nummer der Entscheidung)
JFG	Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, begr. v. Ring (Jahr und Seite)
Jherings Jb	Jherings Jahrbücher der Dogmatik des bürgerl. Rechts (Band und Seite)
Jus	Juristische Schulung (Jahr und Seite)
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung (Jahr und Seite)
KG	Kammergericht
LZ	Leipziger Zeitschrift (Jahr und Seite)
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins, der Notarkasse und der Landesnotarkammer Bayern (Jahr und Seite)
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Jahr und Seite)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Jahr und Seite)
OLG	Oberlandesgericht
OLGE	Sammlung der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (Band und Seite)
Recht	Zeitschrift „Das Recht“ (Jahr und Nummer der Entscheidung)
RGBl.	Reichsgesetzblatt (Jahr, Teil, Seite)
RGRK	Reichsgerichtsrätekommentar (s. Schrifttumsverzeichnis)
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Amtliche Sammlung (Band und Seite)
RJA	Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengest. im Reichsjustizamt (Band und Seite)
Seuff. Arch	Seufferts Archiv für Entscheidungen oberster Gerichte (Band und Nummer)
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
ZAkfDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (Jahr und Seite)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht (Band und Seite)
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Band und Seite)

§ 1 Die Notwendigkeit systematischer Überlegungen zum Gesellschaftszusatz im Firmenrecht

Dem Firmenrecht ist unlängst idyllische Provinzialität und liebenswerte Irrationalität bescheinigt worden¹. In der Tat fordert es zur Kritik heraus, wenn auf der einen Seite der Grundsatz der Firmenwahrheit immer wieder durchbrochen², auf der anderen Seite am Grundsatz der Unterscheidbarkeit von Firmen am selben Ort nachdrücklich festgehalten wird³. Dieser scheinbare Widerspruch in der Anwendung des Grundsatzes der Firmenwahrheit ist jedoch in der Anlage des deutschen Firmenrechts begründet. Es läßt sich als Mischsystem⁴ kennzeichnen⁵: Die ursprüngliche Firma unterliegt dem Grundsatz strenger Firmenwahrheit, während bei einem Wechsel des Unternehmensträgers die Fortführung einer übernommenen Firma auf Kosten der zuverlässigen Information über die Inhaberschaft am Unternehmen gestattet ist. Einer Firma kann aber meist nicht entnommen werden, ob es sich um eine ursprüngliche oder abgeleitete Firma handelt. Daher ist auch der Informationswert der ursprünglichen Firma zweifelhaft⁶. Auf diesen Gegebenheiten dürfte es u. a. beruhen, daß systematische Untersuchungen zum Firmenrecht selten sind⁷.

Allerdings ist die Rechtsprechung stets um eine Ordnung des Firmenrechts bemüht gewesen⁸. Sie hat die Grundsätze der Firmenwahrheit,

¹ *Wiethölter*, in: Aktuelle Probleme, S. 49.

² Die GmbH u. Co. kann eine Firma „Josef Schütz“ unverändert fortführen (vgl. *Sudhoff*, in: Aktuelle Probleme, S. 59).

³ BGHZ 46, 7.

⁴ *Hofmann*, JuS 1972, 233 Anm. 7 m. w. Nachw.

⁵ Demgegenüber tendieren die romanischen Rechte und das schweizerische Recht (dazu *Joos*) zur strengen Firmenwahrheit, während in den anglo-amerikanischen Rechtskreisen (dazu *Hofstetter*) firmenrechtliche Gestaltungsfreiheit herrscht (vgl. *Hofmann*, JuS 1972, 233 Anm. 3 und 4 m. w. Nachw.). Nach *Wiethölter*, in: Aktuelle Probleme, S. 49, hat „hinter dem gesamten Firmenrecht ein Privatkrieg zwischen Bartolus (Firma = Zeichen für ein Unternehmen, also Firmenfreiheit) und Baldus (Firma = Name für den Unternehmer, also keine Freiheit) gestanden“.

⁶ *Wessel*, BB 1972, 67 I. Sp. oben.

⁷ Das Firmenrecht erscheint „immer etwas blutleer“ (*Sudhoff*, in: Aktuelle Probleme, S. 59). *Hofmann*, JuS 1972, 233 hält es nicht für erforderlich, eine neue Theorie der Firmenwahrheit zu entwickeln.

⁸ Zunächst in dem Bestreben, daß — nachdem ein Handelsregister geschaffen worden war, in das alle Firmen eingetragen werden mußten — unwahre

Firmenklarheit, Firmenbeständigkeit, Firmeneinheit, Firmenausschließlichkeit und Firmenöffentlichkeit entwickelt und verfeinert, so daß seit der Jahrhundertwende Änderungen der firmenrechtlichen Vorschriften nicht mehr erforderlich schienen⁹. Eine klare Systematik des Firmenrechts ist jedoch nicht erkennbar. Das mag eine Ursache darin haben, daß das Firmenrecht überwiegend durch Entscheidungen der Oberlandesgerichte geprägt wird¹⁰. Diese „Provinzialität“ steht einer einheitlichen Rechtsentwicklung entgegen, die bei der zunehmenden räumlichen Ausdehnung der Unternehmen wünschenswert erscheint. Zum anderen muß man feststellen, daß mit der bloßen Vermehrung von Meinungsäußerungen allein heute ein einheitlich gehandhabtes Firmenrecht nicht zu erreichen ist¹¹.

Hinsichtlich des Gesellschaftszusatzes wird der Grundsatz der Firmenwahrheit freilich auch bei der abgeleiteten Firma strenger durchgeführt¹². Das beruht zum einen auf den ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen¹³, zum anderen darauf, daß die „Rechtsnatur“ des Firmeninhabers als besonders wichtige Information angesehen wird¹⁴. Aber auch in den Entscheidungen, die sich mit dem Gesellschaftszusatz in der abgeleiteten Firma befassen, erfolgt die Lösung kasuistisch¹⁵, maß-

Angaben daraus möglichst ferngehalten werden sollten (so die Begründung des Täuschungsverbots in Art. 16 II ADHGB: v. *Hahn*, S. 89; *Koch*, Art. 16 Anm. 32, S. 239).

⁹ Reformbemühungen sind vereinzelt geblieben (vgl. etwa *Franke*, Zur Reform des Firmenrechts und der Handelsregistereintragung, Köln 1937; *J. v. Gierke*, ZHR 100, 305 ff.; *Kröner*, ZAKfDR 1936, 1046 ff.; *Randenborgh*, DNotZ 1961, 508; *Wessel*, BB 1969, 885 ff.; *Wellmann*, GmbHRdSchau 1972, 193).

¹⁰ Zwischen den Weltkriegen durch das KG und das BayObLG als den damals für die weitere Beschwerde allein zuständigen Oberlandesgerichten (vgl. *Wellmann*, GmbHRdSchau 1972, 193).

¹¹ *Wellmann*, GmbHRdSchau 1972, 193.

¹² Nimmt man das Urteil BGHZ 53, 65 = BB 1970, 318, das Urteil BGHZ 62, 217 = NJW 1974, 1191 sowie den Vorlegungsbeschluß des OLG Hamm, NJW 1973, 2000 und die Reformbemühungen (§ 24 a HGB) zusammen, kann man von einer Tendenz zu uneingeschränkter Firmenwahrheit beim Gesellschaftszusatz sprechen.

¹³ §§ 4 AktG, 4 GmbHG, 3 GenG.

¹⁴ Die obligatorische Urform, gewissermaßen ihr essentielle, ergibt sich aus der wahren Angabe der Rechtsform des Firmeninhabers (vgl. *Bußmann*, S. 24).

¹⁵ *Balser|Meyer|Pichura*, S. 29. Wird die Firma einer AG, KGaA oder GmbH fortgeführt, so muß der nicht mehr zutreffende Gesellschaftszusatz gestrichen werden. Ebenso der Zusatz „OHG“, wenn eine KG die Firma übernimmt. — Weniger bedenklich ist es nach Ansicht von *Westermann*, *Harry*, Handbuch I Rn 139 m. w. Nachw., wenn der Zusatz „KG“ erhalten bleibt, obwohl die Firma von einer OHG fortgeführt wird. — Bei Firmenfortführung durch einen Einzelkaufmann müssen die Zusätze „OHG“ und „KG“ weggelassen werden (*Westermann*, *Harry*, Handbuch I Rn 139 m. w. Nachw.). Dagegen kann eine Firma, die in anderer Weise auf eine Personen-

geblich unter dem Gesichtspunkt, ob der Rechtsverkehr getäuscht und geschädigt werden kann. Wegen der Bedeutung des Gesellschaftszusatzes ist aber eine über den Einzelfall hinausgehende systematische Betrachtung erforderlich.

Besonders deutlich wird das im Bereich der Grundtypenvermischung. Die „Sägewerke GmbH“ ist einziger Komplementär einer KG. Kann diese — bei wörtlicher Anwendung des § 19 HGB — firmieren: „Sägewerke GmbH und Co.“ (ist das eine OHG?), „Sägewerke GmbH und Co. KG“ (diese Firmierung scheint sich immer mehr durchzusetzen), „Sägewerke GmbH KG“ (was ist eine „GmbH KG“?), „KG Sägewerke GmbH“ (ist das eine KG oder eine GmbH?), „GmbH Sägewerke KG“?

Bei dem erneuten Siegeszug¹⁶ der GmbH und Co. ist es nicht verwunderlich, daß die neueren firmenrechtlichen Untersuchungen die Firma der GmbH und Co. zum Gegenstand haben¹⁷. Dabei wird zum Teil versucht, durch Differenzierungen im Gesellschaftsrecht: GmbH und Co., GmbH und Co. im weiteren, im engeren Sinne, GmbH und Co. KG, GmbH und Co. als „Einheitsgesellschaft“ (im engsten Sinne), Ein-Mann-GmbH und Co. KG¹⁸ firmenrechtliche Lösungen zu finden. Inwieweit zwischen Gesellschaftsrecht und Firmenrecht eine wechselseitige Beeinflussung besteht, wird noch zu untersuchen sein. Den auf die Firma der GmbH und Co. beschränkten Untersuchungen muß man freilich eines entgegenhalten¹⁹: Es handelt sich nicht um ein Problem der GmbH und Co., sondern um ein allgemeines firmenrechtliches Problem²⁰.

mehrheit hindeutet, unverändert fortgeführt werden (kritisch dazu Westermann, Harry, Handbuch I Rn 139). — Bei Fortführung der Firma eines Einzelkaufmanns durch eine OHG ist in der Regel ein Gesellschaftszusatz nicht unbedingt erforderlich (Westermann, Harry, Handbuch I Rn 139 m. w. Nachweisen; BGH, NJW 1974, 1191).

¹⁶ Der erste Höhepunkt lag in den Jahren nach 1920. Die GmbH und Co. war damals stärker eine Rechtsform für Unternehmensverbindungen. Heute ist ihre wichtigste und meistverbreitete Erscheinungsform die eines Rechtskleides für mitteständische Unternehmen, bei denen die GmbH einziger Komplementär ist, ihr im wesentlichen die Geschäftsführung der KG obliegt und die Gesellschafter beider Gesellschaften ganz oder teilweise identisch sind (vgl. Schilling, in: Festg. f. Kunze, S. 189).

¹⁷ Hofmann, JuS 1972, 234 Anm. 12 m. w. Nachw.; Gohl.

¹⁸ Zusammenstellung bei Daubenbüchel, S. 24.

¹⁹ Insbesondere Gohl, der (S. 32) ein aus den §§ 4 AktG, 4 GmbHG abgeleitetes Prinzip der Offenkundigkeit zur Zulässigkeitsvoraussetzung gesellschaftsvertraglicher Gestaltungen erhebt.

²⁰ Register- (und Firmen-)recht entscheiden nicht über die Zulässigkeit gesellschaftsvertraglicher Gestaltungen (vgl. Westermann, Vertragsfreiheit, S. 452 Anm. 53 mit Hinweis auf F. Baur, Der Testamentsvollstrecker als Unternehmer, in: Festschr. f. Dölle, S. 259 f.: „dienende Funktion des Registers“).